

st. Sax. A.

82. 3 f

J. H. Sanger H. 131.

Bekanntmachung

des

Königl. Sächsischen Vereins

zu

Erforschung und Erhaltung vaterländischer

Alterthümer.



Dresden,

gedruckt bei Carl Gottlob Gärtner.

1 8 2 5.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Small handwritten number or mark.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Small handwritten number or mark.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Small handwritten number or mark.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von mehreren Alterthumsforschern und Vaterlandsfreunden in Sachsen, ist der Wunsch ausgesprochen worden; die zerstreuten Denkmale der Vorzeit, welche für Kunst und Wissenschaft, und besonders für die Geschichte des Vaterlandes, von Wichtigkeit sind, der Verborgenheit zu entziehen, gegen das Verderben zu schützen und durch Beschreibung und Abbildung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dieses Unternehmen hat bald Freunde gefunden, die sich verbunden haben, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken das zu erreichen, was den Bestrebungen Einzelner nicht gelingen möchte. So hat sich der

Verein zu Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer im Königreiche Sachsen gebildet.

Ihro Majestät, der König, haben diesem Vereine nicht nur ein Lokal im Brühl'schen Palais und einen Fonds zur ersten Einrichtung bewilligt, sondern auch genehmigt, daß Ihre Königl. Hoheit, der Prinz Friedrich August, als Director, und Ihre Königl. Hoheit, der Prinz Johann, als Vice-Director, dessen Leitung übernehmen.

Indem die Unterzeichneten dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, haben sie zugleich den Zweck des Vereins und den Umfang seiner Bestrebungen näher anzudeuten.

Die Erforschung und Erhaltung der Werke der bildenden Künste, ist der Haupt-Gegenstand der Bestrebungen des Vereins; jedoch sind schriftliche Alterthümer und Denkmale davon nicht ausgeschlossen.

Der Verein wird sich also bemühen, Kunst-sachen der Vorzeit aufzusuchen, zu entdecken, zu sammeln, gegen das Verderben zu schützen und für die Nachkommen zu erhalten, und diese, so wie Bauwerke des Alterhums, zeichnen und beschreiben zu lassen. Einen Versuch der letztern Art liefert anliegende lithographirte Zeichnung der goldnen

Pforte des Doms in Freyberg. Auch schriftliche Alterthümer und Denkmale, Inschriften, Urkunden, Chroniken, seltne Handschriften, alte Stammbücher u. s. w. werden dem Vereine willkommen seyn, wenn sie nur für Geschichte und Alterthums-Kunde, und besonders für Kunst-Geschichte des Vaterlandes Werth haben.

Die Beilage unter A. enthält die Statuten des Vereins, die unter B. ein Verzeichniß der Gegenstände, worauf die Mitglieder des Vereins ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben werden.

Die Correspondenz des Vereins wird, bis zur Wahl eines Sekretairs, der mitunterzeichnete von Quandt, unter Mitwirkung des Hofrath Böttiger, besorgen.

Zum Cassirer des Vereins ist der Hof-Sekretair und Hof-Cassirer Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich August, Carl Gottfried Brohmann, gewählt worden, an welchen die im 9ten §. der Statuten erwähnten Geld-Beiträge zu senden und von welchem die Zahlungen der Gesellschaft zu leisten sind.

Ihre Königl. Majestät haben dem Vereine die Post-Porto-Freiheit in der Maaße zu

gestatten geruht, daß dessen Correspondenz und Versendungen durch das Ein- und Abgangs-Bureau des Geheimen Finanz-Collegii portofrei mit besorgt werden.

Es sind daher alle den Verein betreffende Briefe und Sachen an gedachtes Bureau, mit der Aufschrift:

für den Verein z. C. v. A.
zu senden.

So vielseitig von Ihro Königl. Majestät unterstützt, von den Prinzen Ihres Hauses geleitet, ist der Verein, bei dem Sinn für Kunst, bei der Vorliebe für die Wissenschaft und besonders für Vaterlands-Geschichte, welche in Sachsen schon so Vieles geleistet haben, zu der Hoffnung berechtigt, seine Bestrebungen durch einen glücklichen Erfolg gekrönt zu sehen.

Dresden, am 19ten Januar 1825.

Graf v. Einsiedel, Nostitz u. Sändendorf,
Frhr. v. Manteuffel, v. Flotow,
v. Quandt, Böttiger, Hartmann.

A.

Staat und den
 des
 Königlich Sächsischen Vereins
 zu
 Erforschung und Erhaltung vater-
 ländischer Alterthümer.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist: vaterländische Al-
 terthümer zu erforschen und zu entdecken, sie ent-
 weder selbst, oder durch Abbildung zu erhalten
 und für die Nachkommen aufzubewahren.

§. 2.

Der Wirkungskreis der Gesellschaft wird sich
 in geographischer Hinsicht zunächst auf das König-

reich Sachsen, in historischer Hinsicht, auf die Zeit bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erstrecken.

§. 3.

Der Mittelpunkt und Sitz des Vereins ist Dresden. Doch werden auch in andern Städten des Landes, die daselbst anwesenden Mitglieder des Vereins in engere Verbindungen zusammen treten, um für den gemeinschaftlichen Zweck wirksam zu seyn.

§. 4.

Der Verein wird Verbindungen mit auswärtigen Gesellschaften, die sich zu ähnlichen Zwecken gebildet haben, anknüpfen.

§. 5.

Dem Vereine wird ein Directorium und Ausschuss vorstehen.

§. 6.

Den Ausschuss bilden für jetzt die unterzeichneten Stifter und Mitglieder des Vereins. Diese

behalten sich jedoch vor, künftig aus den übrigen Mitgliedern des Vereins auch diejenigen noch in den Ausschuss aufzunehmen, welche die Zwecke des Vereins zu fördern am meisten geeignet und geneigt sind.

§. 7.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. 8.

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, nach seinen Kräften und Verhältnissen, ohne Zwang, zu Beförderung des gemeinsamen Zwecks beizutragen.

§. 9.

Jedes ordentliche Mitglied verspricht einen jährlichen, selbst zu bestimmenden, jedoch nicht unter Einem Thaler Sächs. betragenden Geldbeitrag, in den ersten drei Monaten jeden Jahres, an den Cassirer einzusenden.

§. 10.

Neue Mitglieder können von jedem ordentlichen Mitgliede des Vereins dem Directorio und

dem Ausschusse vorgeschlagen und von diesen, unter Ausstellung eines vom Director zu vollziehenden Diploms, als Mitglieder aufgenommen werden.

§. 11.

Auch Auswärtige können als Ehren-Mitglieder aufgenommen werden.

§. 12.

Das Directorium und der Ausschuß haben die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, dessen Unternehmungen zu leiten, dessen Geschäfte zu vertheilen, besondre Gegenstände der Forschungen zu bestimmen und hierzu die Gelder aus der Casse der Gesellschaft zu verwenden, den Secretair, den Cassirer und die sonst etwa anzustellenden Personen zu wählen.

§. 13.

Die vom Cassirer zu führende Jahres-Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, soll durch Zwei, von dem Verein alljährlich zu wählende Mitglieder revidirt und justifizirt werden.

§. 14.

Der Ausschuß versammelt sich, so oft es erforderlich ist, auf Veranlassung des Directoriums.

§. 15.

Alljährlich findet wenigstens eine Versammlung statt, an welcher sämtliche Mitglieder des Vereins Antheil nehmen können. Der Tag dieser Versammlung wird vom Directorio bestimmt und jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16.

In diesen Versammlungen werden den Mitgliedern jährlich Uebersichten über den Fortgang der Arbeiten des Vereins, Verzeichnisse der eingegangenen Nachrichten, Aufsätze und andere Gegenstände und die Rechnungen vorgelegt, auch auf Vortrag des Directorii, oder eines andern Mitgliedes, Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins gefaßt werden.

§. 16.

Die Mitglieder des Vereins können ihre Mittheilungen zu jeder Zeit an das Directorium oder

B.

Verzeichniß der Gegenstände, welche von den Mitgliedern des Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer vorzüglich zu berücksichtigen sind.

Urnen und Todtenkrüge, Gözenbilder, Idole und andere Anticaglien in Erz und Thon, Waffen, Streithammer und Streitärte in Erz und Stein, Pfeilspitzen, Opfer-Messer, Siegel-Ringe, Arm- und Finger-Reife, Münzen, als: Hohl- und Dick-Pfennige (Bracteaten), Zierrathen, Trinkgeschirre und andere Geräthschaften *). Malereien auf Leinwand, Kupfer, Holz und Glas,

*) Wenn dergleichen Gegenstände durch Ausgrabung entdeckt werden, liegt vorzüglich viel daran, Beschädigungen möglichst zu vermeiden und den Fundort, die Lage und Richtung des Gefundenen und die dabei bemerkten Nebenumstände anzugeben.

Holzschnitte und Kupferstiche, Stickereien, Mo-
saiken, Bild- und Schnitz = Werke aller Art.
Inschriften an Gebäuden, Denksteine, alte Mu-
siken, Chroniken, Handschriften, Stammbücher,
Denkschriften, welche für Alterthumskunde, Ge-
schichtsforschung, Kunst und Kunstgeschichte Werth
haben. Bauwerke, als Dome, Kirchen, Bur-
gen, Ruinen von Schlössern und Klöstern, Sta-
tuen, Bildhauereien *).

*) Einer der wichtigsten Zwecke des Vereins ist Erhaltung
und Aufbewahrung solcher Gegenstände, die für die Ge-
schichte und für die Kunst wichtig sind. Man wird also
mit Dank erkennen, wenn die oben, unter verschiedenen
Abschnitten angegebenen Gegenstände aufgezeichnet, die
Kirchen, Rathhäuser u. s. w., wo sie sich befinden, ge-
nannt und die Maßregeln angegeben werden, die zu ihrer
Erhaltung nöthig sind.

*) Wenn bezüglich Gegenstände durch Aufzeichnung erachtet
werden, liegt vorzüglich die Gefahr, sich durch unrichtige
Angabe zu veranlassen und den Zweck, die Sache und die
Tatigkeit des Gegenstandes und die dabei bemerkten
Umstände anzugeben.

27. Juni 1988

182, 3 f
Hist. Tax. A. ~~323~~

